

Ortsgesetzliche Bestimmungen und Polizeiverordnungen

Bekanntmachung,
betr. Änderung u. Ergänzung der Verkehrsvorschriften der Stadt Chemnitz,
vom 25. Februar 1925, in der Fassung vom
30. Juli 1927.

§ 1. Einbahnstraßen.

Mit Fahrzeugen aller Art (Kraftfahrzeugen, sonstigen Fuhrwerken und Fahrrädern) dürfen befahren werden:
die Annaberger Straße zwischen Post- und Hallesche Straße nur in Richtung nach Altkemnitz zu, die Brettgasse nur nach der Langen Straße zu, die Innere Johannisstraße nur nach dem Johannisplatz zu, die Kronenstraße nur nach dem Markte zu, die Moritzstraße zwischen Brauhaus- und Annaberger Straße nur nach der Annaberger Straße zu, die Rathausstraße nur nach der Poststraße zu, die Schadestraße und die Aue, diese zwischen Schadestraße und Beckerbrücke, nur nach der Beckerbrücke zu, die Zwingerstraße nur nach der Langen Straße zu.

§ 2. Halteverbot für Personensfahrzeuge.

Personensfahrzeuge dürfen während der Zeit von 3—7 Uhr nachmittags nicht länger halten, als das Ein- und Aussteigen erfordert, auf der Annaberger Straße zwischen Post- und Hallesche Straße, der Brettgasse, der Brückenstraße zwischen Königstraße und Friedrichplatz, der Friedrichstraße zwischen Friedrichplatz und Louis-Hermansdorff-Straße, dem Johannisplatz, der Inneren und Äußeren Johannisstraße, der Inneren und Äußeren Klosterstraße, der Königstraße zwischen Brückenstraße und Johannisplatz, der Kronenstraße, der Langen Straße, der südlichen Fahrbahn des Marktes zwischen Kronenstraße und Marktäschchen, der Moritzstraße zwischen Brauhaus- und Annaberger Straße, der im Zuge der Mühlenstraße gelegenen westlichen Fahrbahn des Friedrichplatzes, der Mühlenstraße zwischen Friedrichplatz und Linienstraße, der Poststraße, der Theaterstraße mit Ausnahme der Fahrbahn südlich der Anlagen zwischen Weber- und Innerer Klosterstraße und der Fahrbahn östlich des Promenadenweges zwischen den Grundstücken Nr. 23—35, der Zwingerstraße.

Während dieser Zeit müssen die Fahrzeuge zum Zwecke des Wartens die durch ein Parkplatzzeichen — rundes, weißes, rotumrändertes Schild mit schwarzem „P“ — kenntlich gemachten Parkplätze oder, falls diese sämtlich besetzt sind, verkehrsarme Straßen und Plätze aufsuchen und sich dort so aufzustellen, daß der übrige Verkehr nicht gestört oder gefährdet wird. — Unter dem Buchstaben „P“ des Parkplatzzeichens steht entweder die Zahl I, II oder III, das bedeutet, daß der Parkplatz entweder ein solcher I., II. oder III. Ordnung ist. Die Parkplätze I. Ordnung haben Telephonanschluß und Aufsicht, die Parkplätze II. Ordnung nur Aufsicht, die Parkplätze III. Ordnung weder Telephonanschluß noch Aufsicht. Für die Benutzung der Parkplätze I. und II. Ordnung sind Gebühren zu entrichten, deren Höhe der Rat der Stadt Chemnitz festgesetzt hat.

Auf den für Droschen bestimmten Halteplätzen dürfen andere Fahrzeuge nicht anfahren.

Das Anhalten der Fahrzeuge auf den in Abs. 1 genannten Straßen und Plätzen ist nur in der Fahrtrichtung, d. h. auf der rechten Fahrbahn gestattet.

§ 3. Halteverbot für Lastfahrzeuge.

Lastfahrzeuge ist auf den in § 2 Abs. 1 genannten Straßen und Plätzen das Halten zum Zwecke des Auf- und Abladens während der Zeit von 3—7 Uhr nachm., das Halten zum Zwecke des Wartens aber

jederzeit verboten. Jedoch soll bis auf weiteres das Halten zum Zwecke des Abladens von Gütern, die zur Post gebracht werden, auf der unmittelbar vor dem Postgebäude liegenden Fahrbahn der Poststraße auch während der Zeit von 3—7 Uhr nachm. gestattet bleiben.

Ausnahmen zu Abs. 1 Satz 1 kann die zuständige Polizeibezirkswache in besonderen Fällen auf Antrag bewilligen.

Auf Straßenbahngleisen darf während des Straßenbahnbetriebes nicht gehalten oder abgeladen werden, es sei denn, daß bei zweigleisigen Strecken hierzu besondere Genehmigung erteilt ist.

§ 4. Überholen.

An unübersichtlichen Wegestellen und an den Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Begegnen oder in sonstiger Weise verengt wird, ist den Führern der im § 1 genannten Fahrzeuge das Überholen anderer Begegnen verboten.

Als Begegnen gelten Schienenfahrzeuge, Fußgäste, Kraftfahrzeuge (einschließlich Kleinkrafträder), Radfahrer, Reiter, marschierende Abteilungen, Aufzüge, sowie getriebene oder geführte Tiere, ausgenommen Hunde.

Unübersichtliche Wegestellen sind insbesondere alle Straßenenden und Straßenkreuzungen.

§ 5. Überholen der Straßenbahnen.

Fahrende Straßenbahnen sind grundsätzlich rechts zu überholen. Nur auf den Straßenstrecken, auf denen der Raum zwischen der Straßenbordkante und der fahrenden Straßenbahn ein Rechtsüberholen überhaupt nicht zuläßt oder auf denen die rechte Fahrbahn durch besondere Hindernisse, wie Straßenbauten, haltende Fahrzeuge, öffentliche Aufzüge usw. gesperrt ist, darf die fahrende Straßenbahn links überholt werden.

In der Fahrtrichtung liegende Schutzhilfen müssen stets zur linken Hand gelassen werden.

§ 6. Vorbeifahren an haltenden Straßenbahnen.

An einer haltenden Straßenbahn ist in der Fahrtrichtung der Straßenbahn grundsätzlich nur rechts vorbeizufahren.

Soweit die Straßenbahn an einer Haltestelle hält, darf das Vorbeifahren nur im Schritt und nur dann erfolgen, wenn zwischen dem vorbeifahrenden Fahrzeug und der haltenden Straßenbahn ein Abstand von mindestens 1,50 Meter bleibt. Personen, die die Straßenbahn besteigen wollen und aus diesem Grunde die Fahrbahn überschreiten müssen oder die die Straßenbahn verlassen, dürfen durch das Vorbeifahren keinesfalls gefährdet werden. Andernfalls ist in angemessenem Abstand hinter dem letzten Wagen der Straßenbahn zu halten.

Das Links vorbeifahren an einer haltenden Straßenbahn ist auch dann verboten, wenn das Linksüberholen der fahrenden Straßenbahn auf der in Frage kommenden Straße nach § 5 Absatz 2 an und für sich zulässig wäre. Jedoch soll ein Links vorbeifahren an einer haltenden Straßenbahn dann gestattet sein, wenn die Straßenbahn wegen Betriebsstörung von längerer Dauer zum Halten gezwungen ist.

In dem Raum von 3 Meter vor und 10 Meter hinter den Haltestellen der Straßenbahn dürfen Fahrzeuge aller Art nicht aufgestellt werden. Gleiches gilt für die Haltestellen der Städtischen Kraftwagen.

§ 7. Vorfahrtrecht.

Kommen Fahrzeuge, deren Fahrbahnen sich kreuzen oder im Winkel auseinander treffen, gleichzeitig an der Kreuzung oder Treffsstelle an, so hat, soweit nicht ein Verkehrsposten etwas anderes angeordnet, das auf einer Hauptverkehrsstraße sich bewegende Fahrzeug die Vorfahrt gegenüber dem aus einer Seitenstraße kommenden Fahrzeug; im übrigen hat das von rechts kommende Fahrzeug die Vorfahrt.

Fahrzeuge, die nach rechts einbiegen wollen, haben dies in kurzem Bogen zu tun. Beim Einbiegen nach links ist dagegen der Bogen so weit auszufahren, daß das Fahrzeug rechts vom Mittelpunkte der Straßenkreuzung bleibt.

Die Führer aller Fahrzeuge, die auf ihrer Fahrt eine Hauptverkehrsstraße kreuzen oder in eine solche einbiegen müssen, haben besonders vorsichtig zu fahren.

Als Hauptverkehrsstraßen gelten alle Straßen der Stadt, auf denen Straßenbahnverkehr stattfindet, sowie die Dresdner Straße, die Stollberger Straße und die Bischopauer Straße.

§ 8. Fahrtrichtungszeichen.

Alle Fahrzeugführer haben anderen Personen die Absicht des Stillhaltens durch senkrechtes Hochhalten des Armes, die Absicht des Umwendens und des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch waagerechtes Halten des Armes in der Richtung des Wechsels rechtzeitig und deutlich zu erkennen zu geben. — Zum Abgeben der Zeichen kann auch eine Scheibe oder eine mechanische Einrichtung benutzt werden.

§ 9. Fahrradverkehr auf dem Johannisplatz.

Das Befahren des Johannisplatzes ausschließlich der Straßenkreuzungen Königstraße—Theaterstraße—Rathenastraße und Innere Johannisstraße—Poststraße—Äußere Johannisstraße auf Kraft- und Fahrrädern in der Zeit von 6 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags ist verboten.

Die Bestimmung findet auf Krafträder mit Bei- oder Vorstedtwagen keine Anwendung.

§ 10. Fußgängerverkehr.

Fußgänger haben den Fußweg zu benutzen und auf ihm rechts zu gehen.

Sie dürfen sich ohne zwingenden Grund nicht auf der Fahrbahn aufzuhalten. Diese ist für die glatte Abwicklung des Fahrverkehrs bestimmt und freizuhalten.

Straßen sind rechtwinklig und, soweit es sich um belebte Straßenkreuzungen handelt, auf den bezeichneten Übergängen ungefähr zu überschreiten.

An Straßenbahnhaltestellen haben Fußgänger den Fußweg zum Zwecke des Einstiegs erst dann zu verlassen, wenn die Straßenbahn vor der Haltestelle angelangt ist.

§ 11. Verkehrsposten.

Den Zeichen der Polizeibeamten, die zur Regelung des Verkehrs an bestimmten Verkehrspunkten aufgestellt sind (Verkehrsposten), ist von allen Fahrzeugführern und Fußgängern unbedingt und sofort Folge zu leisten.

§ 12. Reiten und Viehtreiben.

Für Reiter und Personen, die Tiere führen oder treiben, gelten die Bestimmungen in §§ 1, 4—10 und 12 sinngemäß.

§ 13. Ausnahmen.

Die Fahrzeuge der Feuerwehr, der Reichswehr und der Polizei sind vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen.

Die Fahrzeuge des städtischen Rettungswesens sind befreit von den Bestimmungen in § 1, § 2 Abs. 1, 2 und 4, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4, § 6 Abs. 4 und § 9, die Fahrzeuge des städtischen Bestattungsamtes von den Bestimmungen in § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 4, die Fahrzeuge der Reichspost von den Bestimmungen in § 3 Abs. 1 Satz 1, die der Straßenreinigung dienenden Fahrzeuge während der Dauer der Reinigungsarbeiten von den Bestimmungen in § 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3, sowie die Turmwagen der Straßenbahn von den Bestimmungen in § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 4.

§ 14. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bestraft.